

HVBG-Info 08/1989 vom 16.03.1989, S. 0601 - 0607, DOK 372.12/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Heimweg von der Ausbildungsstätte bei Wahl einer erheblich längeren Strecke im Vergleich zum direkten Heimweg - Urteil des Bayerischen LSG vom 15.12.1988 - L 3 U 223/86

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Heimweg von der Ausbildungsstätte bei Wahl einer erheblich längeren Strecke im Vergleich zum direkten Heimweg (kürzeste Wegstrecke = 3,1 km; gewählter Heimweg 7,5 km);

hier: Urteil des Bayerischen LSG vom 15.12.1988 - L 3 U 223/86 - Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das Bayerische LSG mit Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 44/85 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 1139 bis 1143) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Weg von der Arbeitsstätte - kürzeste Strecke - indirekter Weg innerer Zusammenhang - Entfernung - Umweg - Leichtkraftrad: Angesichts der grundsätzlich freien Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Strecken kann der Zusammenhang i.S. von § 550 Abs. 1 RVO nur verneint werden, wenn der Umweg nicht wesentlich der Zurücklegung des Weges von dem Ort der Tätigkeit dient, sondern wenn für die Wahl des weiteren Weges Gründe maßgebend waren, die allein oder überwiegend dem privaten Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen sind (vgl. BSG 22.01.1957 2 RU 92/55 = BSGE 4, 219). Die Längenunterschiede zwischen dem direkten und dem eingeschlagenen Weg können vor allem bei relativ kurzen Wegstrecken besonders groß sein, ohne daß Unfallversicherungsschutz schon aus diesem Grunde zu verneinen ist. Eine schematische Betrachtung ist bezüglich der Verhältnisse der Wegstrecken nicht zulässig. Entscheidend ist, ob der Versicherte der Auffassung sein konnte, der gewählte Weg sei für ihn und insbesondere sein Verkehrsmittel insgesamt mit geringeren, vor allem weniger größeren Gefahren verbunden. Nach der o.g. Zurückverweisung hat das Bayerische LSG mit Urteil vom

Nach der o.g. Zurückverweisung hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 15.12.1988 - L 3 U 223/86 - entschieden, daß der Auszubildende bei einem Verkehrsunfall mit dem Moped auf dem erheblich längeren Heimweg (mehr als doppelt so lang wie der kürzeste Heimweg) nicht gemäß § 550 Abs. 1 RVO unter UV-Schutz stand. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Wenn der Kläger - ungeachtet der objektiven Umstände, wie sie sich aus den Ermittlungen ergeben - subjektiv trotzdem der Meinung war, daß der kürzere Weg im Vergleich zum gewählten Weg der weitaus gefährlichere war, so kann dies nach Ansicht des Senats nicht dazu führen, den Versicherungsschutz auf dem gewählten Weg zu begründen. Die subjektive Vorstellung genügt allein noch nicht (vgl. auch BSGE 59, 291, 294). Ein entsprechendes Verhalten des Versicherten, das zwar nicht objektiv erforderlich gewesen zu sein braucht, muß nach den

objektiven Gegebenheiten aber wenigstens vernünftig und vertretbar sein (BSGE 52, 57, 59 = SozR 2200 § 555 Nr. 5 m.N.). Daß eine subjektive Vorstellung, zumindest eine nachträglich erklärte, daß ein freigewähltes Tun nützlich sei, auch objektiven Gegebenheiten entsprechen muß, ist durch die Eigenart der gesetzlichen Unfallversicherung bedingt. Der Versicherte muß einer gesetzlich umschriebenen Gefahr zum Opfer gefallen sein. Der Versicherungsschutz kann nicht beliebig allein durch subjektive Ansichten über seine Voraussetzungen und entsprechendes Verhalten begründet werden. Solche Einstellungen vermögen die objektiv erforderliche Zuordnung eines Geschehens zum geschützten Risikobereich nicht zu ersetzen. Der Senat verkennt nicht, daß es für den Kläger sicherlich unangenehm war, auf dem Moped von größeren, schnellfahrenden Fahrzeugen, auch LKWs überholt zu werden. Wenn man aber berücksichtigt, daß dies nicht nur in Fahrtrichtung Abensberg-Offenstetten, sondern auch in Richtung Firma Abensberg der Fall war, daß der Kläger dann den Stadtverkehr in Abensberg in Kauf nehmen mußte, ist die dann angenehmere Weiterfahrt auf dem Flurbereinigungsweg Arnhofen allein nicht ausreichend, um die dargelegten Nachteile auf dem gewählten Streckenabschnitt aufzuheben. Denn auf dem längenmäßig und zeitlich verglichen - wesentlich kürzeren Heimweg über die St 2144 wäre eine Belästigung oder gar Gefährdung vergleichbar nicht erhöht gewesen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, daß die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Fahrzeug des Klägers und dem überholenden Fahrzeug nicht groß gewesen sein kann (vgl. auch ergänzende Stellungnahme des Straßenbauamtes Landshut vom 19.10.1988). Auch ist das statistische Risiko für einen Kraftfahrer, einen Unfall in einer Ortsdurchfahrt zu erleiden, wesentlich höher, als auf der freien Strecke. Ebenso ergibt sich, wie bereits ausgeführt, aus der vorgelegten Unfallstatistik, daß auf dem vom Kläger am Unfalltag benutzten Weg gehäuft Unfälle auftreten. Aus dem erhöhten Anteil des Personenkreises Moped-/Mofafahrer bei den Unfallbeteiligten ist wohl zu schließen, daß diese Strecke bevorzugt von diesem Personenkreis benutzt wird. Mangels der oben dargelegten verkehrsbedingten/fahrzeugbedingten Vorteile dieser Strecke liegt nahe, daß diese Strecke vor allem deshalb gewählt wird, weil deren Befahren - möglicherweise auch wegen der schöneren landschaftlichen Umgebung - den Moped-/Mofafahrern mehr Freude bereitet. Dieser Umstand ist Jedoch der eigenwirtschaftlichen Sphäre des Verkehrsteilnehmers zuzurechnen und begründet nicht den Unfallversicherungsschutz im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO."